

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 06.06.2017 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:15 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,
Bauerreis, Fred,
Bögelein, Georg,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Matthias,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Kurt,
Koch, Thomas,
Marr, Herbert,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Krauß, Tanja,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bräutigam, Lutz Dr.,
Dubois, Ulrike,
Großkopf, Konrad,
Haag, Horst,
Heilmann, Alexander,
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 02.05.2017 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Niederschrift über die öffentliche Bauausschusssitzung am 21.03.2017 wurde durch die anwesenden Bauausschussmitglieder ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 5 Nein 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen

- Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 02.05.2017 durch den 1. Bgm. Nagel mitgeteilt, fand auf Initiative der Verwaltung eine Überprüfung der Beschilderung an der Jahnstraße/Einmündung Staatsstraße 2259 im Hinblick auf den straßenbegleitenden Radweg durch die Polizeiinspektion Höchststadt und das zuständige staatl. Bauamt Nürnberg statt. Mit Schreiben vom 18.05.2017 hat die Polizeiinspektion jetzt mitgeteilt, dass das staatliche Bauamt Nürnberg zur Verdeutlichung der verkehrsrechtlichen Situation jetzt das Zusatzzeichen 1000-32 (kreuzende Radfahrer) anordnen wird und die Straßenmeisterei Höchststadt das Verkehrsschild anbringen wird.
- 1.Bgm. Nagel teilte mit, dass die Gemeindeverwaltung am 26.05.2017 eine E-Mail des Staatlichen Bauamtes Nürnberg erhalten hat, in der der zuständige Sachbearbeiter umfassende Ausführungen dazu gemacht hat, dass für die Anbringung von Kunstobjekten an der Schallschutzwand vor dem Baugebiet „Zeckern-Mitte“ an der St 2259 die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz nicht erteilt würde. Die E-Mail war an den Antragsteller, den Gemeinderat Lutz Bräutigam, gerichtet. Das Staatliche Bauamt hatte die zuständige Gemeindeverwaltung auf „cc“ genommen. Aus dem Mailverkehr war zu entnehmen, dass der Gemeinderat Lutz Bräutigam sich mit Mail vom 18.04.2017 an das staatliche Bauamt gewandt hat und nachgefragt hat, ob die von ihm und vom Jugendpfleger verfasste Idee, die Lärmschutzwand mit Bildwänden zu behängen seitens des Staatlichen Bauamtes erlaubt würde.

b) Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 23.05.2017 das Institut für soziale und kulturelle Arbeit Nürnberg auf Grundlage des vorgestellten Angebots vom 11.05.2017 mit der Durchführung der Organisationsuntersuchung in der Kindertagesstätte „Hand in Hand“ beauftragt hat.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Auftragsvergabe für die Kanalneuverlegung entlang des Seniorenwohntentrums Haus Heinrich (Hauptstraße)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.02.2017 beschlossen, den Freispiegelkanal für die Umbindung des Objektes Am Zobelstein 1 so zu dimensionieren, dass die Schmutz-

fracht aus einem möglichen Baugebiet Zobelstein-Süd sowie der Drosselabfluss als auch der Abschlag aus dem RÜB 1 hydraulisch aufgenommen werden können.

Das IB Miller hat deshalb in einer beschränkten Ausschreibung nach VOB/A insgesamt 9 Bieter aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Zum Submissionstermin wurden 7 Angebote vorgelegt. Dabei waren alle eingegangenen Angebote vollständig und konnten gewertet werden. Es lagen bei keinem Angebot Ausschlussgründe nach VOB/A § 16 (1) und (2) vor.

Nach formaler, rechnerischer und technischer Prüfung ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

Bieter:		Angebotssumme brutto:	
1.	Fa. M. Winkler, Hausen	177.088,66 €	
2.	Fa. Gumbrecht, Wachenroth	179.011,22 €	
3.	Fa. Köhler, Lisberg	183.755,64 €	
4.	Fa. Mühlherr-Bau, Sonneberg	203.753,80 €	incl. 2 % Nachlass
5.	Fa. J. Fösel, Memmelsdorf	242.824,26 €	
6.	Fa. Günther-Bau, Stadtsteinach	262.046,93 €	
7.	Fa. Ochs, Nürnberg	264.559,66 €	

In der Kostenannahme des IB Miller anhand einer Studie vom 07.02.2017 sind für die ausgeschriebenen Leistungen 86.751 € brutto vorgesehen.

Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass hier der vollständige Abbruch und die anschließende Wiederherstellung des bestehenden Geh- und Radweges in zwei Bauabschnitten noch nicht bekannt waren. Weiterhin war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, dass die Baumaßnahme in den Sommerferien durchgeführt werden muss. Dies gilt auch für die Erstellung einer provisorischen Parkplatzfläche für die Bediensteten des angrenzenden Seniorenheimes und eine aufwendigere Verkehrsführung der Passanten. Diese ist ebenfalls im Zuge der Planung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt und der Polizei notwendig geworden. Ein vom IB Miller vor der Ausschreibung bepreistes Leistungsverzeichnis schließt mit einem Angebotspreis von rd. 136.000 € ab.

Im Rahmen der Auswertung der Angebote wurden in einem Preisspiegel alle Positionen des Angebotes der Fa. Manfred Winkler aus Hausen mit denen der anderen Bieter verglichen. Die Angebotspreise der Bieter sind aus Sicht des IB Miller unangemessen hoch. Unter Umständen hat die derzeit gute Auftragslage der Firmen zu höheren Einheitspreisen geführt. Das aktuelle Ausschreibungsergebnis ist insgesamt zu hoch.

Gemäß VOB/A § 16d, Ziffer 1, Abs.1 darf auf Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen der Zuschlag nicht erteilt werden. Wir schlagen deshalb vor, die Ausschreibung gemäß VOB/A § 17, Ziffer 1 aufzuheben.

Eine erneute beschränkte Ausschreibung verspricht zum jetzigen Zeitpunkt kein annehmbares Ergebnis, so dass aus Sicht der Verwaltung und des IB Miller eine erneute Ausschreibung im Winter 2017/2018 durchgeführt werden sollte.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des IB Miller und der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Nach VOB/A § 17, Ziffer 1 wird die Ausschreibung aufgehoben, da auf Angebote mit unangemessen hohen Preisen der Zuschlag nicht erteilt werden darf (VOB/A § 16 d, Ziffer 1, Abs.1).
3. Das IB Miller wird beauftragt, die Arbeiten im Winter 2017/2018 erneut auszuschreiben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bieter von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe des o. g. Grundes und über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren zu einem späteren Zeitpunkt einzuleiten, unverzüglich in Textform zu unterrichten.
5. Entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von 155.000 € einschl. Ing.-Honorar sind im HH-Jahr 2018 unter der HHSt. 1.7000.9505 einzustellen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 4 Auftragsvergaben für die komplette Innenausstattung im FFW Hemhofen/Zeckern

Sachverhalt:

Für die Innenausstattung des Neubaus der FFW Hemhofen/Zeckern sind Mittel in Höhe von 130.000,00 € eingeplant. Die Einholung von Angeboten für die Innenausstattung war Bestandteil des Honorarvertrages mit dem Architekturbüro A13. Bei einer gemeinsamen Besprechung wurde auf Wunsch der FFW Hemhofen/Zeckern vereinbart, dass Sie sich eigenständig Angebote bei verschiedenen Firmen einholen. Das Architekturbüro A13 verzichtet auf die Honorarleistung LP 5-9.

Da keine Firma für alle Räume Angebote abgeben konnten, wurden verschiedene Bereiche getrennt betrachtet:

Bereich Küche OG und Teeküche EG:

- Es wurden sechs Angebote angefordert, davon haben vier ein Angebot abgegeben. Der wirtschaftlich annehmbarste Anbieter war die Fa. Weissmann aus Höchststadt zum Komplettpreis von 19.233,68 € brutto. Es wird daher empfohlen, den Auftrag an die Fa. Weissmann zu vergeben.

Möbel und Schränke für Kommandanten-, Besprechungs- und Jugendraum:

- Es wurden drei Angebote angefordert. Das Angebot bei den Möbeln entspricht nur bei der Fa. Weissmann vollständig den gestellten Anforderungen. Es wird daher empfohlen, die Möbel für die Büroräume an die Fa. Weissmann zum Angebotspreis von 16.387,30 € brutto zu vergeben.

Atemschutzwerkstatt:

- Es wurden sechs Angebote angefordert, davon haben vier Firmen kein Angebot abgegeben. Nur die Fa. Prühäuser hat hier einen Komplettpreis für die komplette Atemschutzwerkstatt angeboten. Es wird daher empfohlen, den Auftrag an die Fa. Prühäuser zu einem Angebotspreis von 17.751,00 € brutto zu vergeben.

Werkstätten:

- Es wurden drei Angebote angefordert. Lediglich die Firma H&S hat hier vollständig hochwertige Einrichtungsgegenstände, entsprechend den gestellten Anforderungen, aus Stahlblech für die Werkstätten und technischen Bereiche angeboten. Es wird empfohlen, die Möbel für die Werkstätten und technischen Bereiche an die Firma H&S zum Angebotspreis von 12.877,92 € brutto zu vergeben.

Umkleideräume:

- Es wurden vier Angebote angefordert. Drei Firmen haben hierzu ein Angebot abgegeben. Allerdings sind hier noch Detailfragen zu klären. Die Kostenschätzung liegt bei ca. 25.000,00 €. Es wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter in Absprache mit der FFW Hemhofen/Zeckern bis zu einer Höhe von max. 25.000,00 € brutto zu vergeben.

Bestuhlung:

- Es wurden vier Angebote angefordert. Zwei Firmen haben bisher Stühle und Tische zur Bemusterung beige stellt. Hier werden die Angebote in den nächsten Tagen erwartet. Die Kostenschätzung liegt bei 35.000,00 €. Es wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter und nach Absprache mit FFW Hemhofen/Zeckern bis zu einer Höhe von max. 35.000,00 € brutto zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Kommandanten der FFW Hemhofen/Zeckern und der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Auftrag für die Teeküche EG und Küche OG wird an die Fa. Weissmann aus Höchstadt zu einem Komplettpreis von 19.233,68 € brutto vergeben.
3. Der Auftrag für die Möbel und Schränke des Kommandanten-, Besprechungs- und Jugendraum wird an die Fa. Weissmann aus Höchstadt zu einem Komplettpreis von 16.387,30 € brutto vergeben.
4. Der Auftrag für die Ausstattung der Atemschutzwerkstatt wird an die Fa. Prühäuser zu einem Komplettpreis von 17.751,00 € brutto vergeben.
5. Der Auftrag für die Ausstattung der Werkstätten und technischen Bereiche wird an die Firma H&S zu einem Angebotspreis von 12.877,92 € brutto vergeben.
6. Für die Ausstattung der Umkleieräume wird der 1. Bürgermeister ermächtigt, in Absprache mit der FFW Hemhofen/Zeckern, den Auftrag bis max. 25.000,00 € an den wirtschaftlich annehmbarsten Bieter zu vergeben.
7. Für die Ausstattung der Bestuhlung (Stühle und Tische) wird der 1. Bürgermeister ermächtigt, in Absprache mit der FFW Hemhofen/Zeckern, den Auftrag bis max. 35.000,00 € an den wirtschaftlich annehmbarsten Bieter zu vergeben.
8. Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen bei der HHSt. 1.1300.9450 zur Verfügung.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 5 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015
a) Örtliche Prüfung der Jahresrechnung
b) Feststellung der Jahresrechnung
c) Entlastung

Sachverhalt:

a) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 03.11.2016 und am 17.11.2016 die Jahresrechnung 2015 geprüft und anschließend am 18.05.2017 den Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat gefasst. Die Prüfungsfeststellungen, sowie die Stellungnahme der Verwaltung wurden in digitaler Form in das Ratsinformationssystem gestellt.

b) Die Jahresrechnung ist nach Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen. Hierzu liegt den Ratsmitgliedern das Ergebnis der Jahresrechnung in einer zahlenmäßigen Aufstellung in der Anlage vor.

c) Nach Art. 102 Abs. 3 GO ist durch den Gemeinderat nach Feststellung der Jahresrechnung durch Beschluss die Entlastung als förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens auszusprechen. Mit der Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt. Da die Entlastung dem 1. Bürgermeister zu erteilen ist, kann dieser bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen (Art. 49 GO).

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.05.2017 beschließt der Gemeinderat die Anerkennung der Jahresrechnung 2015. Die im Haushaltsjahr 2015 anfallenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit nicht bereits in früheren Gemeinderatsbeschlüssen geschehen, gemäß Art. 66 Abs. 1 GO, nachträglich genehmigt. Der Prüfbericht sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu liegen als Bestandteil dieser Niederschrift als Anlage bei.
3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Die zahlenmäßige Zusammenstellung des Rechnungsergebnisses liegt als Bestandteil dieser Niederschrift als Anlage bei.
4. Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen wurden vorgetragen und akzeptiert. Nachdem keine Unstimmigkeiten bestehen, beschließt der Gemeinderat

für das Rechnungsjahr 2015 die Entlastung des 1. Bürgermeisters als Leiter der Verwaltung.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Der 1. Bürgermeister Nagel war nach Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

zu 6 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten und 10 Stellplätzen, Moorstr. 5 - Geänderte Planunterlagen

Sachverhalt:

Die Antragstellerin hat bereits mit Antrag auf Vorbescheid zur Bauausschuss-Sitzung am 21.03.2017 angefragt, ob das Grundstück Moorstr. 5, Fl.Nr. 240/3 mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten und 10 Stellplätzen mit den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Z 1 – „Zeckern 1“ bebaut werden kann. Der Bauausschuss hat dazu das Einvernehmen mit den erforderlichen Befreiungen zu den Überschreitungen der Wohneinheiten und zu den 10 Stellplätzen erteilt. Zur Drehung der Firstrichtung, der Überschreitung der Baugrenzen durch das Hauptgebäude und der Überschreitung der Firsthöhe wurde das Einvernehmen mit den erforderlichen Befreiungen nicht erteilt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 18.05.2017 an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt zurückgenommen.

Zwischenzeitlich wurde bei der Gemeinde ein neuer Antrag auf Vorbescheid mit geänderten Planunterlagen eingereicht. Die neue Planung geht auf die Ergebnisse der Bauausschusssitzung vom 21.03.2017 ein indem die Festsetzungen zur Firstrichtung und zur max. Firsthöhe nun eingehalten werden.

Im Rahmen der vorliegenden Bauvoranfrage wird vor Einreichung eines Bauantrags um Beantwortung folgender Einzelfragen nachgesucht:

1. Dürfen die Baugrenzen durch die Gebäudeteile, in der in den Plänen dargestellten Dimensionierung, Richtung Süden und Westen, überschritten werden?
2. Dürfen 6 Wohneinheiten, anstelle der im Bebauungsplan festgelegten 3 Wohneinheiten errichtet werden?
3. Dürfen anstelle der Einzelgarage, insgesamt 10 offene Kfz-Stellplätze in der dargestellten Form errichtet werden?

Zu 1.

Die Antragstellerin wünscht eine Überschreitung der Baugrenzen nach Süden durch das Hauptgebäude um ca. 73 m². Im nördlichen Bereich bleibt die Bebauung dafür 77 m² hinter der Baugrenze zurück, so dass der Baukörper zu einer optimaleren Grundstücksnutzung lediglich im Grundstück verschoben wurde. Das Grundstück kann durch die Errichtung der Stellplätze im Norden und nicht im Süden sinnvoller genutzt werden. Die Überschreitung der Baugrenzen nach Westen erfolgt lediglich durch Terrassen und Balkone. Die Erteilung dieser Befreiung ist aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar und durch die Grundstückssituation bedingt.

Zu 2.

Mit Begründung der allgemeinen Wohnungsnot und der wirtschaftlichen Ausnutzung von Baugrundstücken plant die Antragstellerin eine Erhöhung der Wohneinheiten von 3 WE auf 6 WE. Im Rahmen eines vergleichbaren Bauvorhabens im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund einer Ablehnung der Überschreitung der maximal zulässigen drei Wohneinheiten ein Normenkontrollverfahren eingeleitet. Als Ergebnis dieses Verfahrens

ist davon auszugehen, dass die Festsetzung des Bebauungsplanes zur maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten obsolet ist. Die Befreiung für die Errichtung von 6 Wohneinheiten ist daher zu erteilen.

Zu 3.

Bei Einhaltung der gemeindlichen Stellplatzsatzung (1 Stpl. je Wohnung unter 75 m² sowie 2 Stpl. je Wohnung ab 75 m²) sind entsprechend der Anzahl und Größen der Wohnflächen die 10 erforderlichen Stellplätze sinnvoll und anstatt der festgesetzten Einzelgarage, bzw. wenn möglich, mehrerer Garagen (mit Befreiung) vorzuziehen. Nach Überprüfung im Benehmen mit der Bauaufsicht ist das Gebot der Rücksichtnahme durch die Errichtung von 10 Stellplätzen nicht verletzt (§ 15 BauNVO).

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Zu dem Antrag auf Vorbescheid wird im Hinblick auf die gestellten Einzelfragen (Baugrenzen, Wohneinheiten und Stellplätzen) das Einvernehmen mit den erforderlichen Befreiungen erteilt.
3. Eine darüber hinausgehende Prüfung des Bauvorhabens hat nicht stattgefunden.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 7 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes, Klemens-Mölkner-Str. 41 (Isolierte Befreiung)
- Neubau eines Doppelcarports, Dr.-Georg-Daßler-Str. 18 (Isolierte Befreiung)
- Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Rapsdorf 8 (Genehmigungsverfahren)
- Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Sterhof 10 (Genehmigungsverfahren)
- Wintergartenanbau auf best. Balkon, Bergstraße 34 (Genehmigungsverfahren)

zur Kenntnis genommen

zu 8 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Thomas Koch fragte zu TOP 7 „Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche“ an, ob es in Zukunft möglich sei, während der GR-Sitzung einen Blick in den gestellten Bauanträgen hineinzuwerfen. 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass dies in Zukunft berücksichtigt wird und sagte die Weitergabe des Anliegens an das Bauamt zu.

GR Thomas Koch fragte nach, ob es nicht sinnvoll wäre, eine Grunddienstbarkeit für das Anwesen Sterhof 10 / Schafscheune Sterhof 12 eintragen zu lassen. Grund hierfür ist die nicht optimale Verlegung des Wasser- und Kanalanschlusses. Aus Sicht von Herrn Koch sollte angedacht werden, getrennte Anschlüsse für die Gemeinde und für den neuen Besitzer des Anwesens Sterhof 10 legen zu lassen. 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass eine Neuverlegung der Anschlüsse momentan für die Gemeinde keinen Mehrwert hat. Dieser Vorschlag

wird als Aktenvermerk für das oben genannte Grundstück hinterlegt. GR Koch war mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

GRin Emrich fragte nach, ob die alten Einrichtungen der Feuerwehren noch zu verwenden sind. GR Thomas Koch regte hierzu ebenfalls an, dass eventuell die gemeindlichen Vereine Interesse an den alten Möblierungen hätten. 1. Bgm. Nagel teilte hierzu mit, dass beide Einrichtungen sehr alt und abgenutzt sind. Des Weiteren wurde über die Nutzung der FFW Hemhofen noch keine Entscheidung getroffen.

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Tanja Krauß
Verwaltungsfachwirtin